

Neufassung der Satzung vom
06.03.1995

MC Ohrdruf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 1. Oktober 1982 in Ohrdruf gegründete Verein führt den Namen „MC Ohrdruf e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Ohrdruf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.
- (II) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (II) Der Verein fördert den Motorsport besonders durch die Förderung der Jugend und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen zum Beispiel Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VII) Der Verein ist bestrebt darin historische Zweiradfahrzeuge die zum „Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgut“ gehören zu erhalten und im Rahmen von Klassikzuverlässigkeitsfahrten der Öffentlichkeit vorzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder und Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder besitzen die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Die Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme. Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (II) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochenschriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht termingerecht Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Betrag muss jedoch mindestens 6,00 EURO jährlich betragen.
- (II) Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Ende des III. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Mitglieder entrichtet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den Fälligen Beitrag nicht entrichtet hat
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig ist.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder termingerecht Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmungen mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) das Wahlverfahren

- (III) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen.
Das Wahlverfahren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens gefasste Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Vorstand einberufene:
 - a) auf Anforderung des Vereins
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
(!!!)

§ 11 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Sportwart
 - d) Jugendwart
 - e) der Kassenwart
 - f) der Schriftführer
- (II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur

bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und begleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist
- (IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (VI) Die Zusammensetzung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Verein gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§12 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (II) Die Rechnungsprüfung kann jederzeit, hat jedoch halbjährlich zu erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

- (I) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Interessengemeinschaft „Schloss Ehrenstein“ e.V. Ohrdruf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (I) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Ohrdruf.

Die Satzungsänderung wurde am 22. November 2019 durch die Mitglieder beschlossen.



Vorsitzender



Stellvertretender Vorsitzender